



Informationen zum SchülerTicket

Schülerinnen und Schüler der Vollzeitbildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises Siegen-Wittgenstein erhalten ein SchülerTicket, welches für Bus und Bahn im gesamten VGWS-Binnennetz (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) ohne zeitliche Einschränkung bis zum letzten Tag vor Beginn des neuen Schuljahres gilt. Das SchülerTicket ist Fahrtberechtigung für den Inhaber persönlich in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Ausweis mit Lichtbild. Es ist nicht übertragbar und beinhaltet keine Mitnahmegenehmigung.

1. Anspruchsberechtigung

Ein SchülerTicket erhält,

- wer Vollzeitschüler* am Berufskolleg ist und
- mit Erstwohnsitz in den Kreisen Siegen-Wittgenstein oder Olpe gemeldet ist.

(* Bei Fachschüler/innen für Heilerziehungspflege mit Beschulung in der praxisintegrierten Form handelt es sich nicht um Vollzeitschüler im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), so dass hier kein Anspruch auf Ausstellung eines SchülerTickets durch den Schulträger gegeben ist.)

2. Kein Anspruch auf Ausstellung eines SchülerTickets

Nach der Anlage 9 der VGWS-Tarifbestimmungen haben keinen Anspruch auf ein SchülerTicket:

- Schwerbehinderte Schüler/innen mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
- Schülerinnen im Mutterschutz
- Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr
- Schüler/innen, die länger als 3 Monate erkrankt sind
- Beurlaubte Schüler/innen
- Schüler/innen, deren Erstwohnsitz außerhalb der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe liegt

3. Ausgabe der SchülerTickets

Das SchülerTicket wird ausschließlich gegen Vorlage des aktuellen gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung durch das Berufskolleg ausgehändigt. Bitte kontrollieren Sie die Angaben auf dem SchülerTicket auf Richtigkeit und geben im Schulsekretariat Bescheid, falls etwas geändert werden muss. **Bei Praktikumsbesuch ist vor Ausgabe des SchülerTickets der Praktikumsvertrag vorzulegen.**

4. Persönliche Änderungen

Änderungen jeglicher Art (Umzug, Schulabgang, Namensänderung, Bildungsgangwechsel, etc.) müssen unverzüglich dem Schulsekretariat mitgeteilt werden.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist das SchülerTicket unverzüglich im Schulsekretariat abzugeben. Erfolgt dies nicht bzw. nicht rechtzeitig, werden Ihnen die Kosten, die der Schulträger für das SchülerTicket aufbringen muss, in Rechnung gestellt.

Bitte beachten:

Mit der Bereitstellung des SchülerTickets entfällt gem. § 13 Abs. 5 Schülerfahrkostenverordnung jegliche weitere Erstattung von Fahrkosten durch den Schulträger. Fahrkosten zu Praktikumsorten außerhalb des VGWS-Binnennetzes werden daher vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Schulträger nicht übernommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Schulverwaltungsamt, Telefon: 0271 333-1161
Kreis Siegen-Wittgenstein

Stand 02/2017